

BETRIEBSVEREINBARUNG

zur **ARBEITSZEIT**

gemäß § 3 Abs. 3 und 4, § 4 KA-AZG

der nach dem UG 2002 ab 1. Jänner 2004 aufgenommenen und als

Ärzte oder Zahnärzte im Klinischen Bereich

der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Arbeitnehmer

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeber,
vertreten durch Rektor O. Univ.-Prof. Dr. Hans GRUNICKE,

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an der Universität
Innsbruck und an der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 135 Abs. 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertretern der im Klinischen Bereich der Medizinischen Uni-
versität Innsbruck tätigen Ärzte und Zahnärzte (§ 34 UG 2002, § 3 Abs. 3 KA-AZG)

Präambel

1. Mit 1. Jänner 2004 ist das UG 2002 voll wirksam geworden, das die Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus den bisherigen Universitäten und deren Verselbständigung als eigene vollrechtsfähige Medizinische Universitäten vorsieht, die als juristische Person des öffentlichen Rechts voll rechts- und geschäftsfähig sind. Die Medizinische Universität Innsbruck tritt als Rechtsnachfolgerin der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck in alle mit 31. Dezember 2003 bestehenden und den Wirkungsbereich der Medizinischen Fakultät betreffenden Verträge und Vereinbarungen ein.
2. Das KA-AZG und das ARG gelten für alle Ärzte und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck unabhängig von der Rechtsgrundlage ihres Rechtsverhältnisses als Beamte, als Wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung oder als Angestellte der Medizinischen Universität einschließlich der ehemaligen Vertragsbediensteten des Bundes. Die derzeit in Geltung stehende und mit 31. Dezember 2009 befristete Arbeitszeitvereinbarung gemäß KA-AZG vom 1. Februar 2002 bezieht sich auf die im klinischen Bereich tätigen Ärzte, die in einem Beamtendienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis als Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Ausbildung nach §§ 6 ff. Univ.-AbgG stehen.
3. Das UG 2002 hat in personalrechtlicher Hinsicht für die mit Stichtag 31. Dezember 2003 an der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck tätigen Beamten und Wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung grundsätzlich keine Auswirkungen. Die beamteten Ärzte und Zahnärzte werden dem Amt der Medizinischen Universität Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter werden der Medizinischen Universität Innsbruck zugeordnet. Die Rechte und Pflichten dieser Ärzte und Zahnärzte bleiben durch das UG 2002 unberührt (§ 125 und § 132 UG 2002). Gleiches gilt für die mit Stichtag 31. Dezember 2003 an der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck tätig gewesenen Vertragsbediensteten, die gemäß § 126 UG 2002 mit 1. Jänner 2004 zu Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Innsbruck geworden sind, für die jedoch das Vertragsbedienstetengesetz in der jeweils geltenden Fassung als lex contractus weiter gilt (§ 126 Abs. 4 UG 2002). Aus diesem Grund ist die derzeit geltende Arbeitszeitvereinbarung gemäß KA-AZG auch nach dem 1. Jänner 2004 weiterhin auf alle Ärzte und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck anzuwenden, die als Beamte und Wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung tätig sind, bzw. die als ehemalige Ver-

tragsbedienstete mit 1. Jänner 2004 als Arbeitnehmer von der Medizinischen Universität Innsbruck übernommen worden sind.

4. Alle ab 1. Jänner 2004 neu aufgenommenen Ärzte und Zahnärzte unterliegen ebenso wie die mit Stichtag 31. Dezember 2003 im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitätskliniken beschäftigt gewesen und mit 1. Jänner 2004 von der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 134 UG 2002 übernommenen Ärzte und Zahnärzte dem Angestelltengesetz und den jeweiligen kollektiv- bzw einzelvertraglichen Regelungen. Die derzeit bestehende Arbeitszeitvereinbarung gemäß KA-AZG vom 1. Februar 2002 ist auf diese Personengruppe nicht anwendbar. Im Interesse einer einheitlichen arbeitszeitrechtlichen Regelung soll auch für alle diese im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte und Zahnärzte eine inhaltlich gleichartige Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden.
5. Gesetzliche Grundlagen dieser Betriebsvereinbarung sind:
 - das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG, BGBl. 22/1974 i.d.F. von BGBl. Teil I 138/2003),
 - das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG, BGBl. Teil I 8/1997 i.d.F. von BGBl. Teil I 146/2003),
 - das Arbeitsruhegesetz (ARG, BGBl. 144/1983 i.d.F. von BGBl. Teil I 48/2003).
 - das Angestelltengesetz 1921 (AngG, BGBl. 292/1921 i.d.F. von BGBl. Teil I 138/2003) und
 - das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002, BGBl. Teil I 120/2002).

Geltungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten:

1. räumlich für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck,
2. persönlich für alle Arbeitnehmer nach dem AngG, die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätig sind und die dem Anwendungsbereich des KA-AZG unterliegen.

§ 2. Bei allen in dieser Betriebsvereinbarung verwendeten funktions- und personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Geltungsdauer

§ 3. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft, gilt rückwirkend ab 1. Jänner 2004 und ist vorerst mit 31. Dezember 2005 befristet. Sie kann einmal oder mehrmals, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2009, verlängert werden. Diese Betriebsvereinbarung tritt jedenfalls zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Kollektivvertrages für das wissenschaftliche Personal von Universitäten ausser Kraft und wird dann umgehend durch eine neu abzuschließende Betriebsvereinbarung ersetzt.

Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten

§ 4. Die Arbeitszeit umfasst neben den Zeiten der Krankenversorgung im Sinne des § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002 auch allfällige Zeiten für Forschung, Lehre und universitätsbezogene Verwaltung.

§ 5. (1) Der Anspruch auf Ruhezeiten und Ruhepausen richtet sich nach den § 6 und § 7 KA-AZG und nach dem ARG.

(2) Ruhepausen zählen entgeltrechtlich zur Arbeitszeit.

(3) Ruhezeiten werden entgeltrechtlich nicht abgegolten.

(4) Pro Woche ist eine durchgehende Ruhezeit von 36 Stunden zu gewährleisten (§§ 3, 4 ARG). Ausnahmsweise darf die wöchentliche Ruhezeit in einzelnen Wochen 36 Stunden unterschreiten oder ganz unterbleiben, wenn in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen eine durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht wird. Zur Berechnung dürfen nur mindestens vierundzwanzigstündige Ruhezeiten herangezogen werden (vgl. § 20 Abs. 2 Z 1 ARG).

Tägliche Arbeitszeit

§ 6. (1) Die tägliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 1 bis 3 im Vorhinein im Dienstplan festzulegen.

(2) Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt - abgesehen von verlängerten Diensten (§ 4 KA-AZG) und außergewöhnlichen Fällen (§ 8 KA-AZG) - 13 Stunden.

Wöchentliche Arbeitszeit

§ 7. (1) Als Wochenarbeitszeit wird gemäß § 4 Abs. 6 KA-AZG abweichend von § 2 Z 3 KA-AZG die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Sonntag bis einschließlich den folgenden Samstag festgelegt.

(2) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Kalenderwochen über- und unterschritten werden, hat aber innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Kalenderwoche zu betragen.

(3) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt - abgesehen von außergewöhnlichen Fällen (§ 8 KA-AZG)

1. innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen im Durchschnitt maximal 60 Stunden und
2. in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes maximal 72 Stunden.

(4) Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit in Folge der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten (§ 5) in einzelnen Wochen weniger als 40 Stunden, so ist die wöchentliche Arbeitszeit durch Arbeitsleistungen im Sinne des § 4 an der Medizinischen Universität Innsbruck nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 2 und 3 auszugleichen. Diese Zeiten sind im jeweiligen Dienstplan (§ 14) oder im Falle kurzfristiger Berücksichtigung einvernehmlich zwischen dem für die Erstellung des Dienstplanes Verantwortlichen und dem betreffenden Klinikarzt festzulegen. Ist ein Ausgleich der Minderstunden innerhalb des Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr nicht möglich, so ist die Unterschreitung der Wochenarbeitszeit durch die entsprechende Zahl an Werktags-Journaldienststunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr auszugleichen. Im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer können hierfür auch Freizeitausgleichsguthaben für geleistete Journaldienste herangezogen werden.

(5) Die Umsetzung des Abs. 4 erfordert eine entsprechende Arbeitszeitdokumentation, die namens der Medizinischen Universität Innsbruck vom Leiter der Organisationseinheit zu führen ist (vgl. § 11 KA-AZG).

Verlängerte Dienste

§ 8. (1) Für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck wird die Möglichkeit der Einrichtung verlängerter Dienste vereinbart, da dies aus wichtigen organisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist.

(2) Bei einem verlängerten Dienst darf die durchgehende Arbeitszeit - unbeschadet verlängerter Dienste nach Abs. 3 - 32 Stunden nicht überschreiten.

(3) Bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Samstages oder eines Tages vor einem Feiertag beginnt, darf die durchgehende Arbeitszeit 49 Stunden nicht überschreiten.

(4) Bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Sonn- oder Feiertages beginnt, darf die durchgehende Arbeitszeit 25 Stunden nicht überschreiten.

(5) Der Dienstbeginn für verlängerte Dienste an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag liegt grundsätzlich zwischen 7.00 und 9.00 Uhr, soweit nicht mit dem Arbeitnehmer anderes vereinbart wird.

§ 9. Die vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung erfassten Ärzte und Zahnärzte dürfen mit ihrer Zustimmung auch zu verlängerten Diensten gemäß § 8 Abs. 2 herangezogen werden, die nicht mit einem Tagdienst beginnen.

§ 10. (1) Der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 4 KA-AZG) sowie der Durchrechnungszeitraum für die Höchstzahl leistbarer verlängerter Dienste (§ 4 Abs. 5 KA-AZG) werden gemäß § 3 Abs. 4 KA-AZG mit 26 Wochen festgelegt. Die Durchrechnungszeiträume beginnen für sämtliche vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung erfassten Ärzte und Zahnärzte jeweils mit 1. Jänner und 1. Juli .

(2) Abwesenheitszeiten (Krankstände, Urlaube, sonstige Dienstfreistellungen) der vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung erfassten Ärzte und Zahnärzte sind neutrale Zeiten. Die Durchrechnungszeiträume sind gegebenenfalls um diese Zeiten zu reduzieren.

Außergewöhnliche Fälle

§ 11. (1) In außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Einzelfällen finden die Höchstarbeitszeitgrenzen der § 6 bis § 8 keine Anwendung, wenn

1. die Betreuung von Patienten nicht unterbrochen werden kann oder
 2. eine sofortige Betreuung von Patienten unbedingt erforderlich wird
- und durch andere organisatorische Maßnahmen nicht Abhilfe geschaffen werden kann (§ 8 Abs. 1 KA-AZG).

(2) Die Höchstarbeitszeitgrenzen der § 6 bis § 8 finden – unbeschadet des Abs. 1 - vorübergehend keine Anwendung, wenn und soweit

1. die Wahrung von Interessen der Patienten dies notwendig macht,
2. die Aufrechterhaltung des Krankenanstaltenbetriebes dies erfordert,
3. die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Ärzte eingehalten werden und
4. durch die erforderlichen Maßnahmen sicher gestellt wird, dass keinem Arzt Nachteile daraus entstehen, dass er generell oder im Einzelfall nicht bereit ist, solche zusätzliche Arbeitszeit zu leisten

und im Einzelfall mit dem Betriebsrat und den Vertretern der Ärzte und Zahnärzte gemäß § 34 UG 2002 das Einvernehmen hergestellt wird (§ 8 Abs. 3 KA-AZG).

(3) Die Universität hat eine vorübergehende Arbeitszeitverlängerung gemäß Abs. 2 ehestens, längstens aber binnen 4 Tagen nach Beginn der Arbeiten dem zuständigen Arbeitsinspektorat

schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muss eine aktuelle Liste der von der Arbeitszeitverlängerung betroffenen Ärzte und Zahnärzte und das Ausmaß der vorgesehenen Arbeitszeit enthalten (§ 8 Abs. 4 KA-AZG).

(4) Krankenstände, Urlaube sowie sonstige Dienstfreistellungen einzelner Ärzte und Zahnärzte gelten nicht als außergewöhnlich.

Entgeltregelungen für Journaldienste und Überstunden

§ 12. Die Entlohnung der Journaldienste erfolgt nach den diesbezüglichen Regelungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (§ 108 Abs. 3 UG 2002). Bis zu dessen In-Kraft-Treten ist die Journaldienstzulagen-Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGBl. Teil II Nr.202/2000, sinngemäß anzuwenden.

§ 13. (1) Überstunden sind jene Arbeit, die auf Anordnung des Leiters der Organisationseinheit im Rahmen der Krankenversorgung (§ 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002) über die im Dienstplan vorgeschriebenen Arbeitsstunden hinaus geleistet wird, soweit es sich nicht um Journaldienste oder Zeiten gemäß § 7 Abs. 4 handelt.

(2) Die Abgeltung ausdrücklich angeordneter und nachweislich erbrachter Überstunden im Rahmen der Krankenversorgung (§ 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002) außerhalb des Anwendungsbereiches des § 12 erfolgt entsprechend den einschlägigen entgeltrechtlichen Bestimmungen.

Dienstplangestaltung und Diensteinteilung

§ 14. (1) Für jede Organisationseinheit des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck ist ein Dienstplan und auf Grundlage des Dienstplans monatlich eine Diensteinteilung zu erstellen.

(2) Die genaue Lage der Normalarbeitszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Tage der Woche ist nach Maßgabe klinischer Notwendigkeit für jede Organisationseinheit des Klinischen Bereichs gesondert festzulegen.

(3) Die Erstellung des Dienstplans und der Diensteinteilung obliegt namens der Medizinischen Universität Innsbruck dem Leiter der Organisationseinheit und ist spätestens einen Monat im Voraus vorzunehmen.

(4) Die Diensteinteilungen sind in der betreffenden Organisationseinheit aufzulegen oder an sichtbarer, für alle Ärzte und Zahnärzte zugänglicher Stelle anzuschlagen.

§ 15. (1) Bei Erstellung der Dienstpläne und Diensteinteilungen ist auf etwaige Kinderbetreuungspflichten der Ärzte und Zahnärzte Rücksicht zu nehmen.

(2) Bestehen im Rahmen der Krankenanstalt Kinderbetreuungseinrichtungen des Krankenanstaltenträgers oder werden solche errichtet, so wird sich die Medizinische Universität Innsbruck

um die verstärkte Berücksichtigung der vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung erfassten Ärzte und Zahnärzte bei Vergabe der Kinderbetreuungsplätze bemühen.

Schlussbestimmungen

§ 16. Bestimmungen in Gesetzen, Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die für die Ärzte im Vergleich zu dieser Betriebsvereinbarung günstiger sind, werden durch diese Betriebsvereinbarung nicht berührt.

§ 17. Diese Betriebsvereinbarung ist im Bereich jeder Organisationseinheit des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck aufzulegen und an sichtbarer, für alle Ärzte und Zahnärzte zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Innsbruck, am 2004

Für die Medizinische Universität Innsbruck:

.....
Rektor O. Univ. Prof. Dr. Hans GRUNICKE

Für den Betriebsrat:

.....
Vorsitzender Dr. Ludwig CALL

Die Ärztevertreter gemäß § 34 UG 2002:

.....
Ass.-Prof. Dr. F. CONRAD

.....
A. Univ.-Prof. Dr. H. DUMFAHRT

.....
Ass.-Prof. Dr. D. KÖLLE

.....
A. Univ.-Prof. Dr. Th. LUGER

.....
A. Univ.-Prof. Dr. I. MOHSENIPOUR